

84. Kann ein Erbe gegenüber der Klage eines Nachlassgläubigers auf Zahlung einer Nachlassschuld mit Erfolg geltend machen, daß ein Miterbe mitbelangt werden müsse, weil dessen Erbschaftsentfagung verspätet sei?

IV. Civilsenat. Ur. v. 16. Februar 1891 i. S. W. u. Gen. (Rl.) m.
v. B. (Wekl.) Rep. IV. 4/91.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Kläger behaupten, zum Nachlasse der Witwe H., deren Miterben sie und die verstorbene Ehefrau des Beklagten geworden sind, gehöre ein Kapital von 5700 *M.*, welches die Ehefrau des Beklagten diesem zur Verwaltung übergeben habe. Die Kläger behaupten ferner, der Beklagte und der Vater der Ehefrau desselben, der Rentner B., seien testamentarisch zu Erben der letzteren eingesetzt worden, der Beklagte habe die Erbschaft seiner Ehefrau mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten, der Rentner B., ihr Vater, habe dagegen der Erbschaft entsagt. Die Kläger verlangen daher, daß der Beklagte verurteilt werde, nach Kräften des Nachlasses seiner verstorbenen Ehegattin, geborenen B., 5700 *M.* nebst 5% Zinsen seit dem 1. Juli 1887 zur Nachlassmasse der Witwe H. zu hinterlegen.

Mit diesem Anspruche sind die Kläger in beiden Vorinstanzen abgewiesen worden.

Der Beklagte hat . . . geltend gemacht, die Klage hätte gegen den in dem Testamente seiner Ehefrau als Miterben berufenen Vater derselben, den Rentner B., mitgerichtet werden müssen. Klägerischerseits ist entgegnet worden, der Rentner B. habe der Erbschaft seiner Tochter entsagt und sei überdies nur Pflichtteilserbe, als solcher aber nicht Miterbe, sondern nur Gläubiger des Nachlasses, da dieser Pflichtteil auf eine bestimmte Summe festgesetzt worden sei. Letzteres ist nach der Feststellung des Berufungsgerichtes Inhalts der notariell beglaubten Entsagungserklärung vom 14. November 1890 unrichtig, da hiernach der Rentner B. „zum Miterben auf den Pflichtteil“ berufen, der Pflichtteil aber nicht auf eine bestimmte Summe festgesetzt ist. Demzufolge hat das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 21 S. 277, angenommen, der genannte Vater sei Miterbe seiner Tochter, nicht Nachlassgläubiger. Sodann hat das Berufungsgericht ferner ange-

nommen, die am 14. November 1890 erklärte Erbentsagung des Rentners B. sei, da die Ehefrau des Beklagten am 4. März 1888 gestorben und das Testament am 16. April 1888 publiziert worden sei, nicht rechtzeitig erfolgt, deshalb den Miterben gegenüber unwirksam, hiernach aber die Einrede der fehlenden Passivlegitimation des Beklagten begründet. Hiergegen hat die Revision mit der Rüge einer Verletzung des §. 412 A.L.R. I. 9 geltend gemacht, der Erbe, welcher sich innerhalb der gesetzlichen Frist nicht über die Annahme der Erbschaft erklärt hat, könne zwar der Erbschaft zum Nachtheile eines Dritten nicht mehr entsagen; daraus aber sei nicht zu folgern, daß den Erbschaftsgläubigern gegenüber die Miterben geltend machen könnten, der Erbe, welcher erst nach Ablauf der Frist die Entsagung erklärt und der somit aus der Erbschaft nichts weiter zu fordern habe, müsse wegen der Erbschaftsschulden mitbelangt werden. Die Tendenz des Revisionsangriffes geht hiernach dahin: von der Regel des §. 127 A.L.R. I. 17, wonach zu den die Erbschaft betreffenden Schulden und Lasten die Erben gegen die Erbschaftsgläubiger gemeinschaftlich verpflichtet sind und also nur gemeinschaftlich, d. h. zusammen, nicht einzeln belangt werden können,

vgl. den Plenarbeschluß des vorm. preuß. Obertribunales (Pr. 212) vom 1. Mai 1837 (Entsch. Bd. 4 S. 302) und das Urteil des Reichsgerichtes vom 2. Dezember 1879 (Gruchot, Beiträge Bd. 24 S. 492),

finde eine Ausnahme dann statt, wenn ein Miterbe der Erbschaft nach Ablauf der gesetzlichen Frist entsagt habe. Diese Rüge scheint den Wortlaut des Gesetzes für sich zu haben. Denn, nachdem im §. 411 A.L.R. I. 9 verordnet ist, daß eine gültig geschehene Erbschaftsentsagung unter keinerlei Vorwände widerrufen werden kann, bestimmt §. 412:

Dagegen kann auch der Erbe, welcher die Erbschaft einmal angenommen oder sich innerhalb der gesetzlichen Frist gar nicht erklärt hat, derselben zum Nachtheil eines Dritten nicht mehr entsagen.

Indessen schon nach dieser Fassung des §. 412 sind dem Erben, welcher die Erbschaft einmal angenommen oder sich rechtzeitig nicht erklärt hat, alle außer ihm stehenden entgegengesetzt, und zu diesen gehören auch Miterben. Mit Recht hat daher das vormalige preußische Obertribunal ausgesprochen, der Erbe, welcher die Erbschaft einmal angenommen oder innerhalb der gesetzlichen Frist sich nicht erklärt hat,

könne nicht bloß den Erbschaftsgläubigern, sondern auch den Miterben gegenüber der Erbschaft nicht mehr entsagen.

Präjudiz 1588 vom 28. Juni 1845 (Präjudizienammlung Bd. 1 S. 32) und Erkenntnis vom 14. März 1870 (Striethorst, Archiv Bd. 78 S. 77. 90).

Die Worte des §. 412 „zum Nachteile eines Dritten“ aber muten, wie mit demselben Gerichtshofe,

Präjudiz 1893, Ur. vom 2. Juli 1847, Entscheidungen Bd. 16 S. 125 und vom 27. Juni 1863 in Striethorst, Archiv Bd. 50 S. 160,

ferner anzunehmen ist, dem Dritten nicht den Beweis eines ihm durch die verspätete Erbesentsagung treffenden materiellen Schadens zu; vielmehr darf der Erbe einem Dritten gegenüber sich auf eine solche Entsagung überhaupt nicht berufen.

Vgl. Gruchot, Preussisches Erbrecht Bd. 1 S. 127; Förster-Eccius, Theorie und Praxis 5. Aufl. Bd. 4 S. 536 Anm. 56.

In demselben Sinne ist in einem späteren Urteile des Obertribunales vom 24. April 1865 (Entsch. desselben Bd. 54 S. 44. 47) ausgesprochen, durch eine Erbschaftsentsagung nach Ablauf der gesetzlichen Frist könne der Erbe dieser seiner Eigenschaft sich nicht mehr äußern; eine solche verspätete Entsagung sei vielmehr als Veräußerung aufzufassen, durch welche der Erbe seine Erbenqualität nicht verliere; er bleibe daher auch den Erbschaftsgläubigern und jedem Dritten gegenüber Erbe. Ist aber an diesen Grundsätzen festzuhalten, so ist der Revisionsangriff hinfällig. Ist eine verspätete Erbschaftsentsagung auch den Miterben gegenüber unwirksam, so muß die Einrede der mehreren Streitgenossen für begründet erachtet werden. Auch der Gesichtspunkt einer Erbteilung ist ausgeschlossen. Von diesem Gesichtspunkte aus könnte in Frage kommen, ob nicht, wenn zum Thatbestande die Thatfache einer mit der Erbschaftsentsagung verbundenen, zwischen dem Beklagten und dem Rentner B. erfolgten Übertragung des Erbtheiles des letzteren auf den ersteren gehörte, zur Anwendung des §. 131 A.L.R. I. 17: „Haben die Erben vor Erfüllung ihrer gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten in den Nachlaß sich geteilt, so hat jeder Erbschaftsgläubiger die Wahl, ob er sich an die Erben insgesamt oder an jeden derselben nach Verhältnis seines Erbtheiles oder an einen von

ihnen für das Ganze halten wolle“ — zu gelangen sein möchte. Ein dergleicher Vertragsschluß aber, in welchem ein im Wege der Auseinandersetzung unter den Miterben geschlossener Teilungsvertrag gefunden werden könnte, hat nach dem festgestellten Sachverhältnisse zwischen dem Beklagten und seinem Miterben nicht stattgefunden. Das Berufungsgericht hat daher mit Recht angenommen, daß beide Erben der verstorbenen Ehefrau des Beklagten gemeinschaftlich hätten in Anspruch genommen werden müssen.“